

Amtsblatt
für das
Amt Temnitz
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 24.03.2012

Nr. 2 - 11. Jahrgang ó 12. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal	
1.1.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 12.03.2012	
1.1.2. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Temnitztal vom 19.10.2010 über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes šWindenergie am Weg nach Emilienhofö der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg (später umbenannt in šErneuerbare Energien am Weg nach Emilienhofö Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztalö), in Kraft getreten am 30.10.2010	
1.1.3. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes šWindenergie am Weg nach Emilienhofö der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg (später umbenannt in šErneuerbare Energien am Weg nach Emilienhofö Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal) vom 19.10.2010	
1.1.4. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes šRegenerative Energiegewinnung Wildbergö Gemeinde Temnitztal	
1.1.5. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes šRegenerative Energiegewinnung Wildbergö Gemeinde Temnitztal	
1.1.6. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal vom 14.08.2001	

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:
Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare ó kostenlos verteilt
Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1.1. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.1.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 12.03.2012

- Öffentlich ó

0007/12 Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Temnitztal vom 19.10.2010 über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes šWindenergie am Weg nach Emilienhofō der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg (später umbenannt in šErneuerbare Energien am Weg nach Emilienhofō Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztalō), in Kraft getreten am 30.10.2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Temnitztal vom 19.10.2010 über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes šWindenergie am Weg nach Emilienhofō der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg (später umbenannt in šErneuerbare Energien am Weg nach Emilienhofō Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztalō), in Kraft getreten am 30.10.2010. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden bekannt zu machen.

0008/12 Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Windenergie am Weg nach Emilienhof" der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg (später umbenannt in šErneuerbare Energien am Weg nach Emilienhofō Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal) vom 19.10.2010

Die Gemeindevertretung Temnitztal hebt den Beschluss mit der Vorlagen-Nr. 044/10 vom 19.10.2010 zur Aufstellung des Bebauungsplanes šWindenergie am Weg nach Emilienhofō der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg (später umbenannt in šErneuerbare Energien am Weg nach Emilienhofō) auf. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt. Die Aufhebung ist öffentlich bekannt zu machen.

Der aufzuhebende Aufstellungsbeschluss umfasst:

- die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 der Flur 7 der Gemarkung Wildberg

und die

- Flurstücke 1/2, 2/2, 3/2, 4/2, 5/2, 6/2, 7/2, 8/2, 9/2, 10/2, 11/2, 12/1, 12/2, 13, 14, 15/2, 16/2, 17/1, 17/2, 18/3 und 18/4 der Flur 8 der Gemarkung Wildberg.

0009/12 Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Regenerative Energiegewinnung Wildbergō Gemeinde Temnitztal

Die Gemeinde Temnitztal bekennt sich als Kommune zu der Nutzung regenerativer Energien. Sie will deshalb mit dem Bebauungsplan im Plangebiet nicht nur den Einsatz von Windkraftanlagen ó in der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal vorgesehenen Weise ó regeln, sondern auch Möglichkeiten zur Aufstellung von Photovoltaikanlagen sowie weiterer Instrumente zur Erzeugung von erneuerbaren Energien schaffen. Dabei sollen die Standorte der Windkraftanlagen Vorrang haben.

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Regenerative Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal für das in der Anlage dargestellte Plangebiet. Dieser Plan ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses und wird mit ihm veröffentlicht.

0010/12 Beschluss einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Regenerative Energiegewinnung Wildberg" Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt die beigefügte Satzung nebst Karte über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Regenerative Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal.

0011/12 Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal vom 14.08.2001

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal vom 14.08.2001 für das in der Anlage dargestellte Plangebiet in der Flur 7 und 8 der Gemarkung Wildberg, um den Einsatz des derzeit absehbaren Instrumentariums zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zu gewährleisten.

0012/12 Auftrag an Thomas Jansen, Ortsplanung, Blumenthal/Mark, zur Durchführung der Bauleitplanung gemäß den Beschlüssen 0009/12 bis 0011/12

Das Amt Temnitz wird beauftragt, mit Herrn Thomas Jansen, Ortsplaner, Blumenthal/Mark, einen Vertrag zur Durchführung der Bauleitplanung gemäß BV 0009/12 bis 0011/12 im Rahmen der im Haushaltsplan 2012 der Gemeinde Temnitztal (Haushaltsentwurf 2012: Produkt 51100 Konto: 5431000 verfügbaren Haushaltsmittel zu verhandeln und abzuschließen.

0013/12 Beschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Wildberger Agrar GmbH zur Errichtung einer Biogasanlage

Der Beschluss wurde zurückgestellt

1.1.2. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Temnitztal vom 19.10.2010 über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg (später umbenannt in „Erneuerbare Energien am Weg nach Emilienhof“ Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal), in Kraft getreten am 30.10.2010

Satzung

zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Temnitztal vom 19.10.2010 über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes §Windenergie am Weg nach Emilienhofö der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg, in Kraft getreten am 30.10.2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12 Nr. 7) in der Sitzung am 12.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

1. Die Satzung der Gemeinde Temnitztal vom 19.10.2010 über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes §Windenergie am Weg nach Emilienhofö der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg (später umbenannt in §Erneuerbare Energien am Weg nach Emilienhofö Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztalö), in Kraft getreten am 30.10.2010, wird aufgehoben.
2. Die Satzung zur Änderung der §§ 3 und 4 der Satzung der Gemeinde Temnitztal über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes §Windenergie am Weg nach Emilienhofö der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg vom 28.04.2011, rückwirkend in Kraft getreten zum 30. Oktober 2010, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 13.03.2012

Susanne Dorn
Amtsdirktorin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung:

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 12.03.2012 beschlossene Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Temnitztal vom 19.10.2010 über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes §Windenergie am Weg nach Emilienhofö der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg, in Kraft getreten am 30.10.2010, öffentlich bekannt.

Walsleben, 13.03.2012

Susanne Dorn
Amtsdirktorin

(Siegel)

1.1.3. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes šWindenergie am Weg nach Emilienhofö der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg (später umbenannt in šErneuerbare Energien am Weg nach Emilienhofö Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal) vom 19.10.2010

Die Gemeindevertretung Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 12.03.2012 mit der Vorlage-Nr. 0008/12 beschlossen, den Beschluss mit der Vorlagen-Nr. 044/10 vom 19.10.2010 zur Aufstellung des Bebauungsplanes šWindenergie am Weg nach Emilienhofö der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg (später umbenannt in šErneuerbare Energien am Weg nach Emilienhofö) aufzuheben. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Der aufzuhebende Aufstellungsbeschluss umfasst:

- die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 der Flur 7 der Gemarkung Wildberg

und die

- Flurstücke 1/2, 2/2, 3/2, 4/2, 5/2, 6/2, 7/2, 8/2, 9/2, 10/2, 11/2, 12/1, 12/2, 13, 14, 15/2, 16/2, 17/1, 17/2, 18/3 und 18/4 der Flur 8 der Gemarkung Wildberg.

Walsleben, den 13.03.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung:

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes šWindenergie am Weg nach Emilienhofö der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg (später umbenannt in šErneuerbare Energien am Weg nach Emilienhofö Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal) vom 19.10.2010 öffentlich bekannt.

Walsleben, 13.03.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

1.1.4. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes šRegenerative Energiegewinnung Wildbergõ Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 12.03.2012 mit der Vorlage-Nr. 0009/12 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes šRegenerative Energiegewinnung Wildbergõ Gemeinde Temnitztal für eine ca. 94 ha große Fläche auf den Fluren 7 und 8 der Gemarkung Wildberg beschlossen. Das voraussichtliche Plangebiet ist in dem unten abgebildeten Lageplan dargestellt. Die Gemeinde Temnitztal bekennt sich als Kommune zu der Nutzung regenerativer Energien. Sie will deshalb mit dem Bebauungsplan im Plangebiet nicht nur den Einsatz von Windkraftanlagen ó in der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal vorgesehenen Weise ó regeln, sondern auch Möglichkeiten zur Aufstellung von Photovoltaikanlagen sowie weiterer Instrumente zur Erzeugung von erneuerbaren Energien schaffen. Dabei sollen die Standorte der Windkraftanlagen Vorrang haben. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes šRegenerative Energiegewinnung Wildbergõ Gemeinde Temnitztal ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden und Nordosten durch den Feldweg nach Emilienhof,
- im Südosten durch die Flurstücksgrenze hinter den Schweinestallanlagen,
- im Süden durch die Bundesstraße 167,
- und im Westen durch die Gemarkungsgrenze Gemarkung Ganzer und Gemeindegrenze Gemeinde Wusterhausen

nachfolgende Flurstücke der Flur 7:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 27 (teilw.) und 28

sowie nachfolgende Flurstücke in der Flur 8:

1/2, 2/2, 3/2, 4/2, 5/2, 6/2, 7/2, 8/2, 9/2, 10/2, 11/2, 12/1, 12/2, 13, 14, 15/2, 16/2, 17/1, 17/2, 18/3, 18/4, 19/2, 20/5, 21/5, 64 und 65.

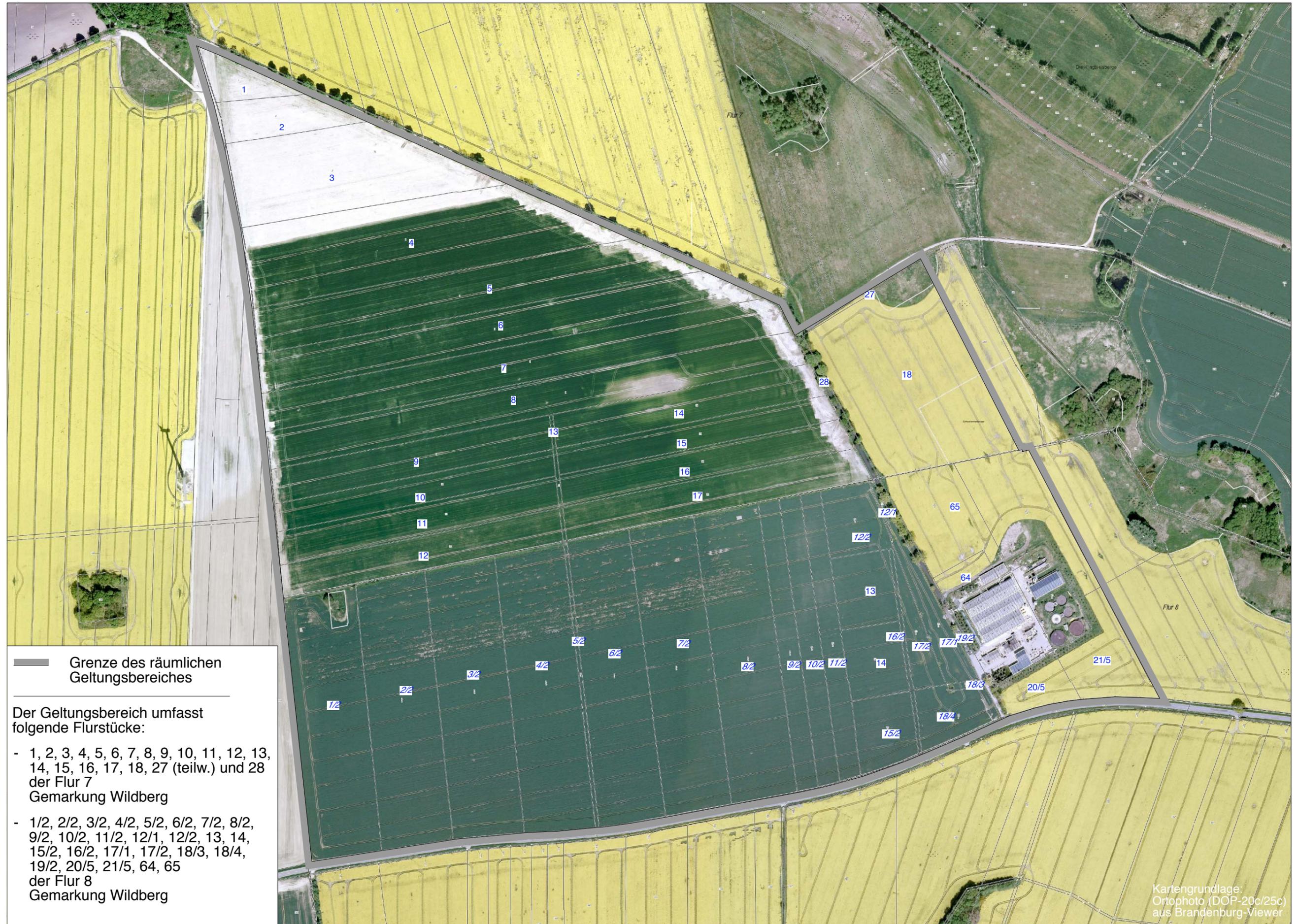
Walsleben, den 13.03.2012

Susanne Dorn
Amdirektorin

(Siegel)

Anlage: Karte Geltungsbereich Bebauungsplan

Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Regenerative Energiegewinnung Wildberg" Gemeinde Temnitztal



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

- 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 27 (teilw.) und 28 der Flur 7
Gemarkung Wildberg
- 1/2, 2/2, 3/2, 4/2, 5/2, 6/2, 7/2, 8/2, 9/2, 10/2, 11/2, 12/1, 12/2, 13, 14, 15/2, 16/2, 17/1, 17/2, 18/3, 18/4, 19/2, 20/5, 21/5, 64, 65 der Flur 8
Gemarkung Wildberg

Kartengrundlage:
Ortophoto (DOP-20c/25c)
aus Brandenburg-Viewer

1.1.5. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes § Regenerative Energiegewinnung Wildbergõ Gemeinde Temnitztal

Satzung der Gemeinde Temnitztal über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes § Regenerative Energiegewinnung Wildbergõ Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12 Nr. 7) sowie auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung in der Sitzung am 12.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplanes im Sinne des § 8 BauGB wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes § Regenerative Energiegewinnung Wildbergõ Gemeinde Temnitztal eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre befindet sich in den Fluren 7 und 8 der Gemarkung Wildberg.

Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre wird begrenzt:

- im Norden und Nordosten durch den Feldweg nach Emilienhof,
- im Südosten durch die Flurstücksgrenze hinter den Schweinestallanlagen,
- im Süden durch die Bundesstraße 167,
- und im Westen durch die Gemarkungsgrenze Gemarkung Ganzer und Gemeindegrenze Gemeinde Wusterhausen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre ergeben sich aus der Satzungskarte, die nachfolgend abgedruckt ist. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten der Satzung zur Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 13.03.2012

(Siegel)

Susanne Dorn
Amsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung:

Die Amsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 12.03.2012 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan §Regenerative Energiegewinnung Wildbergö Gemeinde Temnitztal, öffentlich bekannt.

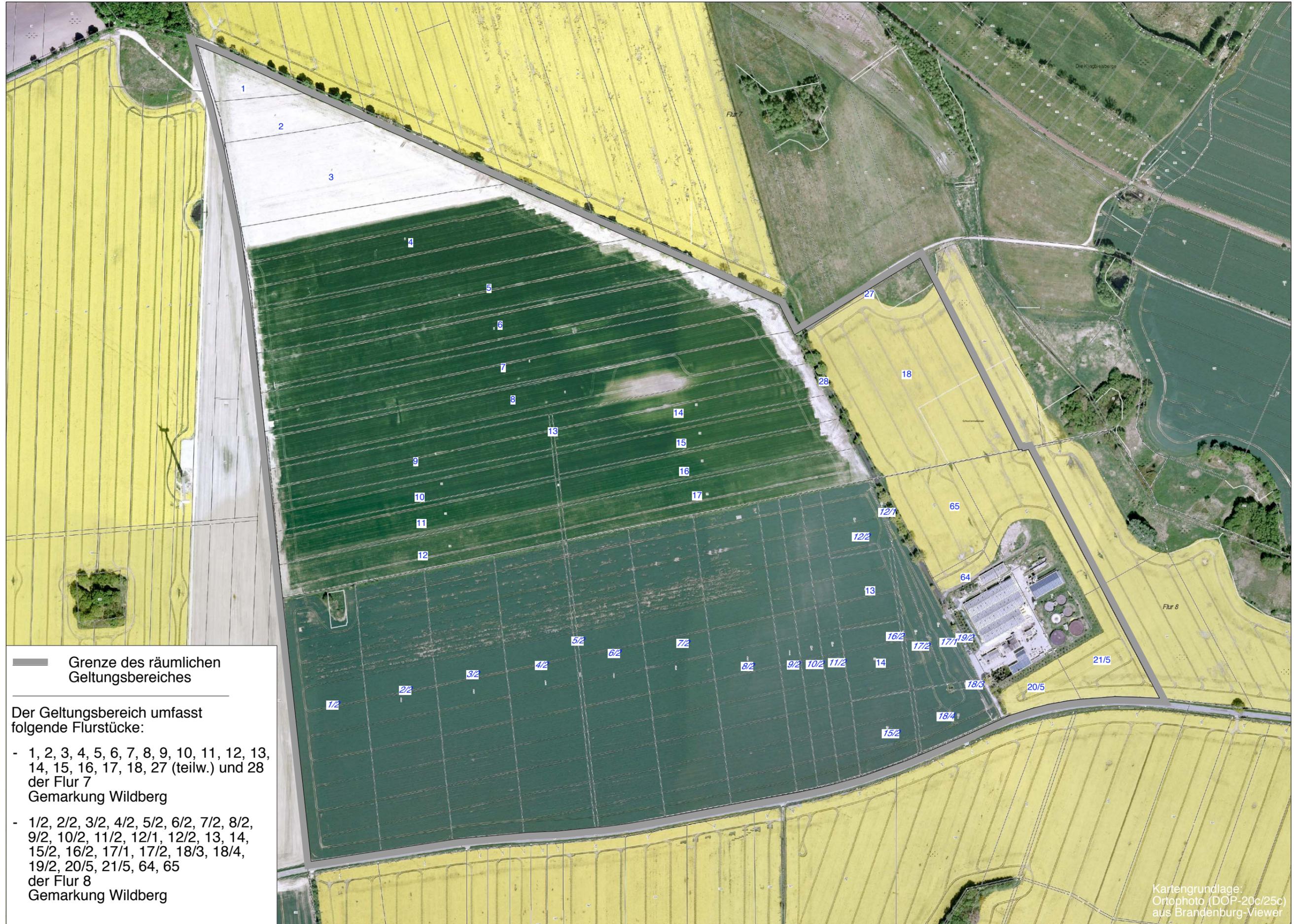
Walsleben, 13.03.2012

(Siegel)

Susanne Dorn
Amsdirektorin

Anlage: Karte Geltungsbereich Veränderungssperre

Geltungsbereich zur Veränderungssperre des Bebauungsplanes "Regenerative Energiegewinnung Wildberg" Gemeinde Temnitztal



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

- 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 27 (teilw.) und 28 der Flur 7 Gemarkung Wildberg
- 1/2, 2/2, 3/2, 4/2, 5/2, 6/2, 7/2, 8/2, 9/2, 10/2, 11/2, 12/1, 12/2, 13, 14, 15/2, 16/2, 17/1, 17/2, 18/3, 18/4, 19/2, 20/5, 21/5, 64, 65 der Flur 8 Gemarkung Wildberg

Kartengrundlage:
Ortophoto (DOP-20c/25c)
aus Brandenburg-Viewer

1.1.6. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal vom 14.08.2001

Die Gemeindevertretung Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 12.03.2012 mit Vorlage-Nr. 0011/12 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal vom 14.08.2001 für das unten dargestellte Plangebiet in den Fluren 7 und 8 der Gemarkung Wildberg beschlossen, um den Einsatz des derzeit absehbaren Instrumentariums zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der gefasste Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, den 13.03.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

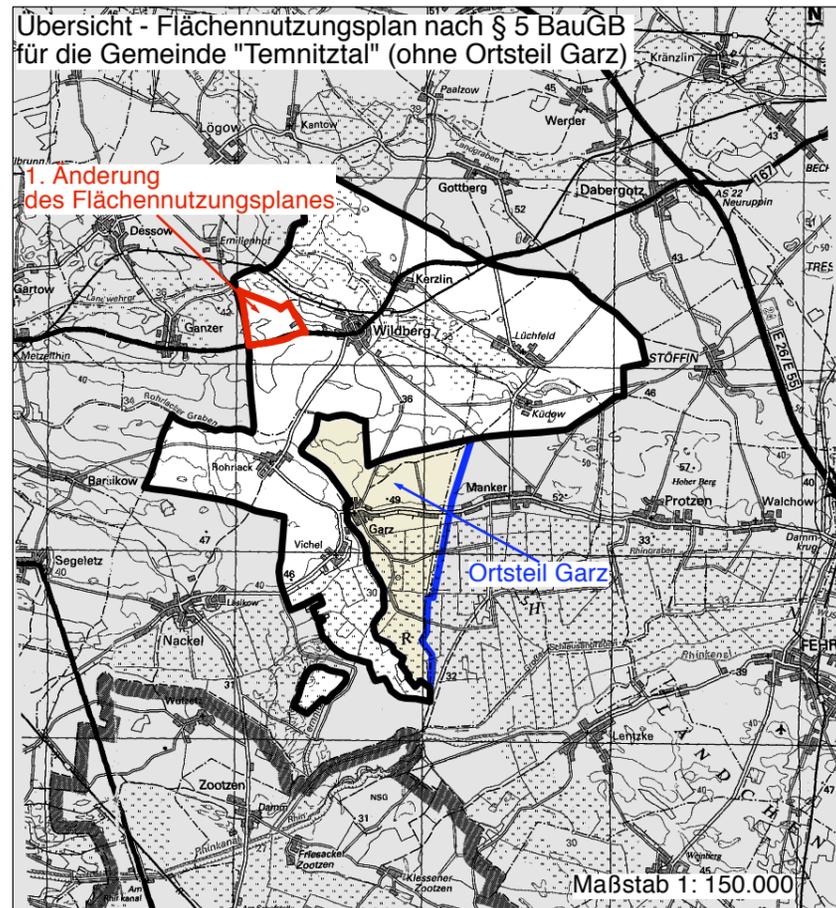
(Siegel)

Anlage: Karte Geltungsbereich Flächennutzungsplan

1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal

FNP "Temnitztal" - Verwendete Planzeichen

Bauflächen und Baugebiete Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO), Tierhaltung Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die Hauptverkehrszüge Sonstige überörtliche und örtliche Verkehrsstraßen Bahnanlagen Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege Radweg Hauptwanderweg Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Windkraftkonzentrationszone Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen Stromversorgungsleitungen mit KV-Angabe, oberirdisch Hauptgasleitungen, unterirdisch	      	Wasserflächen und Wasserläufe Wasserläufe Flächen für Landwirtschaft Flächen für Wald Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Nummer Nachrichtliche Übernahmen Schutzgebiete Auen (§ 31 BbgNatSchG), mit Nummerierung Geschützte Biotope (§ 32 BbgNatSchG), mit Nummerierung Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans nach § 5 BauGB
--	---	---



Ausschnitt des Flächennutzungsplanes nach § 5 BauGB für die Gemeinde "Temnitztal"

